

NUTZUNGSBEDINGUNGEN SMARTFIT INSTORE-LÖSUNGEN

- Stand: 18.03.2026 -

Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen regeln die Bereitstellung und Nutzung der
Smartfit Instore-Lösungen

durch die

Radlabor GmbH,
Heinrich-von-Stephan-Str. 5c,
D-79100 Freiburg

(nachfolgend „Smartfit“, „Anbieter“ oder „Provider“).

Diese Bedingungen gelten für alle Kunden, die die Smartfit Instore-Lösungen nutzen (nachfolgend „Kunde“
oder „Auftraggeber“).

Durch die Nutzung der Smartfit Instore-Lösungen erklärt sich der Kunde mit diesen Nutzungsbedingungen
einverstanden.

Die Nutzungsbedingungen gliedern sich in zwei Teile:

Teil A: Allgemeine Nutzungsbedingungen
Teil B: Auftragsverarbeitungsvertrag inkl. Anhänge (TOM etc.)

TEIL A – ALLGEMEINE NUTZUNGSBEDINGUNGEN

1. PRÄAMBEL

1.1 Smartfit Instore-Lösungen bestehen aus stationären Mess- und Fitting-Systemen (Smartfit M1, Q1, Q2, Q4 und Q5) sowie der jeweils zugehörigen Software, Datenbank- und Synchronisationsdienste. Die Systeme dienen der Vermessung von Personen und Fahrrädern, der ergonomischen Beratung, der Ermittlung und Dokumentation von Sitzpositionen sowie der Unterstützung von Verkaufs- und Serviceprozessen im stationären Fahrradhandel.

1.2 Diese Nutzungsbedingungen regeln den Erwerb der Hardware, die zeitlich befristete Nutzung der Smartfit-Software und der zugehörigen Datenbanken, die Datenverarbeitung und -synchronisation sowie die Support- und Pflegeleistungen durch die Radlabor GmbH (nachfolgend „Smartfit“ oder „Anbieter“) gegenüber dem im Angebot benannten Unternehmen (nachfolgend „Kunde“).

1.3 Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn Smartfit ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Individuelle Vereinbarungen im Angebot und dessen Anlagen gehen diesen Bedingungen vor.

1.4 Die Leistungen von Smartfit richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB. Verbraucher im Sinne von § 13 BGB werden nicht Vertragspartner.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

2.1 Gegenstand des Vertrages ist je nach konkreter Vereinbarung:

- a) der einmalige Verkauf und die Lieferung der im Angebot bezeichneten Smartfit Instore-Hardware (insbesondere Smartfit M1, Q2, Q4, Q5 einschließlich der jeweils vereinbarten Komponenten),
- b) die entgeltliche Überlassung einer jährlich zu vergütenden Softwarelizenz zur Nutzung der Smartfit-Software und der jeweils vereinbarten Softwaremodule, einschließlich der zugrunde liegenden Geometriedatenbank,
- c) Im Rahmen der Instore-Lösung stellt Smartfit dem Kunden gegebenenfalls Funktionen zur Synchronisation von Daten zwischen mehreren Nutzern, Endgeräten und/oder Filialstandorten zur Verfügung („Synchronisationsdienste“). Diese Synchronisationsdienste dienen ausschließlich der technischen Ermöglichung der Multi-User- und Filialfähigkeit der Software innerhalb des Systems.

Smartfit übernimmt im Zusammenhang mit den Synchronisationsdiensten keine vertragliche Verpflichtung zur Einrichtung, Durchführung oder Überwachung von Datensicherungen (Backups) und keine Verpflichtung zur Wiederherstellung von Daten. Die Synchronisationsdienste stellen insbesondere kein Backup- oder Archivierungssystem dar.

Die vollständige, regelmäßige und dem Stand der Technik entsprechende Sicherung sämtlicher im System verarbeiteten Daten sowie deren Wiederherstellung im Falle eines Datenverlustes obliegen ausschließlich dem Kunden. Der Kunde ist insbesondere dafür verantwortlich, geeignete Backup- und Wiederherstellungskonzepte zu erstellen, umzusetzen und deren Funktionsfähigkeit regelmäßig zu überprüfen.

Etwaige Zugriffe von Smartfit auf Daten des Kunden im Rahmen der Synchronisationsdienste oder des Supports erfolgen ausschließlich in dem zur technischen Bereitstellung der Instore-Lösung, zur Aufrechterhaltung des Betriebs des Systems sowie zur Fehleranalyse und -behebung erforderlichen Umfang und nur auf Grundlage eines gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrags gemäß Art. 28 DSGVO. Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag ist zwingende Voraussetzung für die Nutzung der Instore-Lösung und wird Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien.

d) die Erbringung von Support- und Pflegeleistungen ausschließlich für die Smartfit-Software gemäß Ziffer 8 dieser AGB sowie der jeweiligen Leistungsbeschreibung im Angebot; für die gelieferte Hardware werden – vorbehaltlich gesetzlicher Gewährleistungsrechte – keine laufenden Support-, Wartungs- oder Pflegeleistungen geschuldet.

e) optional die Durchführung von Schulungsleistungen für den Kunden und dessen Mitarbeiter:innen.

2.2 Der genaue Umfang der vertraglichen Leistungen, insbesondere die konkret gelieferten Systeme, Module, Dienste und Schulungen, ergibt sich aus dem vom Kunden angenommenen Angebot sowie ggf. weiteren schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien.

2.3 Smartfit schuldet lediglich die Bereitstellung der im Angebot beschriebenen Funktionen. Eine darüberhinausgehende Erfolgsgarantie, insbesondere hinsichtlich Umsatzsteigerungen, Konversionsraten oder ähnlichen betriebswirtschaftlichen Kennzahlen, ist nicht geschuldet.

3. HARDWAREKAUF

3.1 Lieferung und Lieferzeit

Die Lieferzeit für Smartfit Instore-Hardware beträgt in der Regel 6 Wochen ab Zugang der Auftragsbestätigung und vollständigem Zahlungseingang des vereinbarten Kaufpreises (Vorkasse), sofern im Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von Smartfit ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt werden.

Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger von Smartfit nicht zu vertretender Umstände verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Smartfit ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

Abweichende Zahlungsmodalitäten (z.B. Teilzahlungen, Zahlung nach Lieferung) bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

3.2 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Hardware geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Smartfit die Versandkosten übernimmt.

3.3 Installation und Inbetriebnahme

Sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Aufstellung, Installation und Inbetriebnahme der Hardware durch den Kunden. Smartfit stellt dem Kunden hierfür die erforderlichen Installations- und Bedienungsunterlagen zur Verfügung. Der Kunde ist verpflichtet, die in den Unterlagen beschriebenen Systemvoraussetzungen, Umgebungsbedingungen (insbesondere Stromversorgung, Netzwerk, Temperatur, Feuchtigkeit) und Aufbauhinweise einzuhalten.

Sofern Smartfit im Einzelfall mit Aufstellung, Installation oder Inbetriebnahme beauftragt wird, erfolgt dies gegen gesonderte Vergütung gemäß Angebot.

3.4 Gewährleistung für Hardware

Für von Smartfit gelieferte Hardware gilt eine gesetzliche Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Lieferung, soweit ein Mangel nicht arglistig verschwiegen wurde. Im Gewährleistungsfall ist Smartfit nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung jeweils zweimal fehl, kann der Kunde den Kaufpreis angemessen mindern oder – sofern der Mangel nicht nur unerheblich ist – vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf laufende Support-, Wartungs- oder Pflegeleistungen für die Hardware, bestehen nicht; insoweit gelten ausschließlich die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach Maßgabe dieser Ziffer 3.4.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel und Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (a) eine unsachgemäße oder nicht bestimmungsgemäße Nutzung,
- (b) Veränderungen, Eingriffe oder Reparaturversuche durch den Kunden oder Dritte,
- (c) die Verwendung von nicht durch Smartfit freigegebener Peripherie, Software oder Zubehör, oder
- (d) äußere Einflüsse, insbesondere ungeeignete Stromversorgung, Netzwerkkumgebung, Temperatur oder Feuchtigkeit.

3.5 Eigentumsvorbehalt (Hardware)

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus dem jeweiligen Vertrag geschuldeten Beträge (einschließlich Nebenforderungen, insbesondere Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten) bleibt die von Smartfit gelieferte Hardware („Vorbehaltsware“) im Eigentum von Smartfit (Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 Abs. 1 BGB).

(2) Der Kunde hat die Vorbehaltsware bis zum Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln, ordnungsgemäß zu verwahren und gegen Zugriff Dritter zu sichern. Der Kunde hat Smartfit auf Verlangen jederzeit den Standort der Vorbehaltsware mitzuteilen.

Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware (z. B. Pfändung) hat der Kunde Smartfit unverzüglich in Textform anzuzeigen und den Dritten auf das Eigentum von Smartfit hinzuweisen.

(3) Der Eigentumsvorbehalt bezieht sich ausschließlich auf die von Smartfit gelieferte Hardware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen des Kunden fest verbunden, vermischt oder verarbeitet (insbesondere eingebaut) und erwirbt Smartfit hierdurch nach gesetzlichen Vorschriften (insbesondere §§ 947, 948 BGB) (Mit-)Eigentum an der entstehenden einheitlichen Sache, so gilt dieses (Mit-)Eigentum als Vorbehaltsware im Sinne dieser AGB. Die bloße Verbindung der Hardware mit IT-Systemen des Kunden (z. B. via Netzwerk, Stromversorgung, Peripheriegeräte) berührt den Eigentumsvorbehalt nicht.

(4) Gerät der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug, ist Smartfit berechtigt, nach den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten (§ 323 BGB). Nach wirksamem Rücktritt kann Smartfit die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen (§ 449 Abs. 2 BGB). Der Kunde hat Smartfit in diesem Fall unverzüglich Auskunft über den Standort der Vorbehaltsware zu erteilen und die Herausgabe zu ermöglichen. Weitergehende gesetzliche Rechte von Smartfit bleiben unberührt.

3.6 Verbot der Weiterveräußerung/Weitergabe von Hardware bis zur vollständigen Bezahlung

(1) Solange die Hardware ganz oder teilweise Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 3.5 ist, ist dem Kunden jede Verfügung über die Hardware untersagt. Dies umfasst insbesondere Veräußerung (Weiterverkauf), Verpfändung, Sicherungsübereignung sowie jede sonstige Weitergabe oder Überlassung an Dritte (z. B. Vermietung, Leihe, unentgeltliche Überlassung).

(2) Abweichend von Ziffer 3.6. (1) ist eine Verfügung über Vorbehaltsware nur zulässig, wenn Smartfit zuvor im Einzelfall in Textform zugestimmt hat. Ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

(3) Smartfit kann die Zustimmung insbesondere verweigern, wenn berechtigte Interessen entgegenstehen. Berechtigte Interessen liegen insbesondere vor bei offenen Forderungen gegen den Kunden, Zahlungsverzug oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt ist. Erteilt Smartfit eine Zustimmung nach Ziffer 3.6. (2), darf der Kunde die Vorbehaltsware nur unter Einhaltung der von Smartfit in der Zustimmung festgelegten Bedingungen weitergeben/weiterveräußern. Smartfit ist insbesondere berechtigt, die Zustimmung von (i) vorheriger vollständiger Zahlung, (ii) Stellung zusätzlicher Sicherheiten und/oder (iii) Nachweisen nach Ziffer 3.6.4 abhängig zu machen.

(4) Vor jeder tatsächlichen Übergabe der Hardware an einen Dritten (unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich und unabhängig davon, ob die Übergabe aufgrund einer Zustimmung nach Ziffer 3.6.(2) oder nach Eigentumsübergang erfolgt) ist der Kunde verpflichtet, sämtliche auf der Hardware lokal gespeicherten personenbezogenen Daten sowie etwaige kundenindividuelle Konfigurationen vollständig und unwiederbringlich zu löschen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sicherzustellen.

(5) Nach vollständiger Bezahlung und Übergang des Eigentums an der Hardware auf den Kunden ist der Kunde zur Weiterveräußerung und Weitergabe der Hardware berechtigt; Ziffer 3.6.(4) bleibt unberührt.

(6) Gestattet Smartfit dem Kunden nach Ziffer 3.6.2 im Einzelfall die Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, tritt der Kunde bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der genehmigten Weiterveräußerung – einschließlich Nebenrechten und einschließlich etwaiger Saldoforderungen aus Kontokorrent – in Höhe des Rechnungsbetrags der jeweils weiterveräußerten Vorbehaltsware (inkl. Umsatzsteuer) sicherungshalber an Smartfit ab. Smartfit nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Kunde bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bis auf Widerruf ermächtigt; Smartfit ist insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden zum Widerruf berechtigt. Auf

Verlangen hat der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner offenzulegen und alle zum Einzug erforderlichen Unterlagen herauszugeben.

4. SOFTWARELIZENZ UND NUTZUNGSRECHTE

4.1 Art und Umfang der Lizenz

Der Kunde erhält an der Software ein einfaches, nicht ausschließliches, auf die Vertragslaufzeit beschränktes und nicht übertragbares Nutzungsrecht.

Eine Übertragung oder Einräumung von Unterlizenzen an Dritte ist ausgeschlossen, es sei denn, Smartfit stimmt zuvor ausdrücklich schriftlich zu.

4.2 Weiterverkauf der Hardware – Lizenzbindung

(1) Die Softwarelizenz ist von der Hardware rechtlich getrennt. Beim Verkauf, der Vermietung oder sonstigen Überlassung der Hardware durch den Kunden an Dritte gehen keine Nutzungsrechte an der Software auf den Erwerber über.

Insbesondere ist der Erwerber nicht berechtigt, die auf der Hardware installierte Software ohne eigenen Lizenzvertrag mit Smartfit zu nutzen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, vor Übergabe der Hardware an einen Dritten

a) sämtliche auf der Hardware gespeicherten personenbezogenen Daten sowie etwaige kundenindividuelle Konfigurationen unwiederbringlich zu löschen und

b) den Dritten ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass

- keine Nutzungsrechte an der Software mitübertragen werden und
- eine Nutzung der Software nur auf Basis eines separaten Lizenzvertrags mit Smartfit zulässig ist.

(3) Smartfit ist berechtigt, die Nutzung der Software auf der weiterveräußerten Hardware technisch zu sperren, bis ein entsprechender Lizenzvertrag mit dem Erwerber zustande kommt.

4.3 Lizenzgebühren und Verlängerung

Die jährlichen Lizenzgebühren werden im Rahmen des individuellen Angebots vereinbart. Die Zahlung erfolgt jährlich im Voraus. Start der Lizenzlaufzeit ist der erste Kalendertag des auf das Lieferdatum folgenden Monats. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Laufzeitende gekündigt wird.

4.4 Anpassung der Lizenzgebühren

Zum Ausgleich von gestiegenen Personal- und sonstigen Kosten hat Smartfit das Recht, die Preise und Vergütungen für die vertragsgegenständlichen Leistungen (insbesondere Lizenzgebühren) zu ändern und anzupassen. Eine solche Preisänderung ist jedoch frühestens zwölf Monate nach Vertragsschluss und nur einmal jährlich zulässig. Smartfit wird dem Kunden die Änderung spätestens sechs Wochen vor ihrem

Wirksamwerden schriftlich ankündigen. Akzeptiert der Auftraggeber die Preiserhöhung nicht, ist er berechtigt, den Vertrag im Ganzen mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Abrechnungszeitraumes zu kündigen. Im Fall der Kündigung gelten die bis zum Wirksam werden der Kündigung nicht erhöhten Preise.

4.5 Vervielfältigung

Eine Sicherungskopie der mit dem Smartfit System erhobenen Kundendaten ist zulässig. Jede darüberhinausgehende Kopie, Reproduktion oder Weitergabe ist untersagt.

Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, die mit dem Smartfit System erhobenen und verarbeiteten Daten regelmäßig und in angemessenem Umfang zu sichern. Die Erstellung von Sicherungskopien dieser Daten ist zulässig und von Smartfit ausdrücklich empfohlen. Jede darüberhinausgehende unbefugte Kopie, Reproduktion oder Weitergabe der Software oder von Programmteilen ist untersagt.

4.6 Reverse Engineering

(1) Dem Kunden ist es untersagt, die Software oder Teile davon zu dekompileieren, zu disassemblieren, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering) oder anderweitig den Quellcode oder die Struktur der Software zu rekonstruieren, soweit dies nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften (§§ 69d, 69e UrhG) ausdrücklich zulässig ist.

(2) Beabsichtigt der Kunde Maßnahmen nach den gesetzlich zwingend zulässigen Ausnahmen, hat er Smartfit zuvor in Textform zu informieren und Smartfit eine angemessene Frist einzuräumen, um die hierfür erforderlichen Informationen bereitzustellen.

4.7 Nutzung durch Dritte

(1) Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm von Smartfit eingeräumten Nutzungsrechte an der Software ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten eigenständige Nutzungsrechte einzuräumen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Als Dritte gelten insbesondere verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, Franchisebetriebe, externe Dienstleister sowie freie Mitarbeiter, soweit diese die Software in eigenem Namen oder auf eigener technischer Infrastruktur nutzen.

(3) Die Einräumung von Nutzungsrechten an solche Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von Smartfit in Textform. Die bloße Bedienung der Software durch Mitarbeiter des Kunden im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung gilt nicht als Nutzung durch Dritte im Sinne dieser Ziffer.

4.8 Client-Bindung der Software

Der Kunde ist berechtigt, die Anwendungssoftware auf einem Client (einem Rechner) zu nutzen. Die Anwendungssoftware ist Dongle-geschützt. Soweit der Kunde Anwendungssoftware auf mehreren Clients (Rechnern) nutzen möchte, muss er Anwendungssoftware (Lizenzen) in entsprechender Anzahl beim Anbieter erwerben. In entsprechender Anzahl erhält der Kunde Dongles überlassen. Im Falle des Hardwaredefekts oder eines sonstigen zwingend notwendigen Hardwarewechsels darf die Software auf einer neuen Hardware eingesetzt werden. Wechselt der Kunde die Hardware, muss er die Anwendungssoftware von der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, vorrätig halten oder benutzen auf mehr als nur

einer Hardware ist unzulässig. Ebenso ist der Einsatz der überlassenen Anwendungssoftware innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstationsrechnersystem unzulässig, insbesondere, soweit damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird.

4.9 Auslieferung der Software

Für der Produkt M1 wird die Software als Download auf ein eigenes Endgerät zur Verfügung gestellt.

Bei allen anderen Produkten wird die Software vom Anbieter mit der Hardware ausgeliefert (vorinstalliert auf dem enthaltenen PC).

5. SYSTEMUMGEBUNG, IT-VERANTWORTUNG UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

5.1 Der Kunde stellt sicher, dass alle Anforderungen aus Installationsanleitung und Produktbeschreibung erfüllt sind. Dazu gehören insbesondere eine geeignete Netzwerkumgebung, eine korrekte Firewall-Konfiguration, ein unterstütztes Betriebssystem, eine stabile Stromversorgung und passende Standortbedingungen (insbesondere Temperatur und Luftfeuchtigkeit).

5.2 Der Kunde führt in regelmäßigen Abständen vollständige und überprüfte Backups der lokalen Datenbank und sonstiger für den Betrieb der Software relevanter Daten durch. Smartfit haftet nicht für Datenverlust oder sonstige Schäden, die auf unzureichende, verspätete oder unterlassene Datensicherungen des Kunden zurückzuführen sind.

5.3 Der Kunde schützt sämtliche Zugangsdaten, Benutzerkonten und Administratorzugänge vor unbefugtem Zugriff und Missbrauch. Verdachtsfälle eines Missbrauchs oder Sicherheitsvorfalls sind Smartfit unverzüglich zu melden.

5.4 Der Kunde unterstützt Smartfit bei der Erbringung von Supportleistungen (Ziffer 8), insbesondere durch

- (a) präzise Fehlerbeschreibungen und Bereitstellung aussagekräftiger Informationen (z.B. Screenshots, Logdateien),
- (b) Nutzung von von Smartfit bereitgestellten Formularen, Checklisten oder Supportportalen,
- (c) Gewährung des Remote-Zugriffs (z.B. über NinjaOne oder einen vergleichbaren Fernwartungsdienst) auf das System, soweit dies zur Fehleranalyse oder -behebung erforderlich ist, sowie
- (d) Benennung eines fachkundigen Ansprechpartners, der Entscheidungen treffen und notwendige Maßnahmen beim Kunden veranlassen kann.

Unterlässt der Kunde erforderliche Mitwirkungshandlungen, kann sich dies auf Reaktions- und Bearbeitungszeiten auswirken; Smartfit haftet nicht für Verzögerungen, die hierauf beruhen.

5.5 Smartfit-Hardware enthält in der Regel einen standardisierten Windows-PC. Bei diesem PC handelt es sich um ein handelsübliches Windows-System ohne besondere Anpassungen oder sicherheitstechnische Sonderfunktionen. Die Einbindung dieses Rechners in die IT-Infrastruktur des Kunden liegt vollständig in der Verantwortung des Kunden. Hierzu gehören insbesondere

- (a) die Anbindung an das lokale Netzwerk des Kunden,
- (b) die Herstellung der Internetverbindung sowie
- (c) die Integration in bestehende Systeme, Domänen oder Sicherheitskonzepte.

Smartfit erbringt insoweit keine IT-Dienstleistungen; es gelten ausschließlich die Gewährleistungsrechte für Hardware nach Ziffer 3.4.

5.6 Die Einrichtung oder Konfiguration von Druckern, Netzlaufwerken, Benutzerrechten, Firewall-Regeln, Proxy-Einstellungen, VPN-Verbindungen oder sonstigen Komponenten der lokalen IT-Umgebung wird nicht von Smartfit durchgeführt. Diese Aufgaben obliegen ausschließlich dem vom Kunden benannten IT-Administrator oder IT-Dienstleister.

5.7 Der Kunde ist allein verantwortlich für sämtliche Aspekte der IT-Sicherheit im Zusammenhang mit dem integrierten Windows-PC und der übrigen IT-Infrastruktur. Dies umfasst insbesondere

- (a) die Installation und laufende Aktualisierung von Virenschutz- und Sicherheitssoftware,
- (b) die Pflege und Aktualisierung des Betriebssystems,
- (c) die Konfiguration und Wartung von Firewalls sowie sonstigen Sicherheitsmechanismen,
- (d) die Umsetzung eines geeigneten Backup-, Rollen- und Zugriffskonzepts sowie
- (e) die physische Sicherung der Geräte.

Smartfit haftet nicht für Schäden, Funktionsstörungen oder Sicherheitsvorfälle, die aus unzureichenden oder fehlenden IT-Sicherheitsmaßnahmen des Kunden resultieren.

6. DATENVERARBEITUNG UND SYNCHRONISATION

6.1 Mess-, Kunden- und Fittingdaten werden lokal auf dem im System integrierten Rechner gespeichert. Der Kunde ist für die Sicherheit des lokalen Systems verantwortlich (siehe insbesondere Ziffer 5.2 und 5.7), einschließlich der regelmäßigen Sicherung dieser Daten durch geeignete Backup-Maßnahmen.

6.2 Zur Bereitstellung von Multi-User-Funktionen und Filialfähigkeit werden die lokalen Daten verschlüsselt bzw. pseudonymisiert mit Smartfit-Servern synchronisiert. Die im Rahmen der Synchronisation entstehenden Datenspiegelungen dienen ausschließlich der technischen Bereitstellung dieser Funktionen und begründen keine vertragliche Pflicht von Smartfit zur Erstellung, Vorhaltung oder Wiederherstellung von Datensicherungen (Backups).

Der Kunde bleibt allein dafür verantwortlich, seine Daten in angemessenen Intervallen zu sichern und bei Bedarf wiederherstellen zu können. Smartfit haftet nicht für Datenverluste, die auf fehlende oder unzureichende Datensicherungen des Kunden zurückzuführen sind.

6.3 Zur Nutzung der Software ist der Abschluss eines separaten Auftragsverarbeitungsvertrags (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO zwingende Voraussetzung. Dieser AVV ist als Teil B in die Nutzungsbedingungen integriert. Mit Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen stimmt der Kunde gleichzeitig dem AVV zu.

6.4 Smartfit erhält ausschließlich in dem Umfang Zugriff auf personenbezogene Daten, wie dies für Synchronisation, Hosting, Support, Fehleranalyse oder die technische Sicherstellung des Systembetriebs zwingend erforderlich ist. Der Zugriff erfolgt ausschließlich über gesicherte Remote-Verbindungen (z.B. NinjaOne oder einen vergleichbaren Fernwartungsdienst).

Eine Verpflichtung von Smartfit zur regelmäßigen Sicherung (Backup) oder Wiederherstellung von Daten besteht nicht; diese obliegt ausschließlich dem Kunden, unbeschadet etwaiger gesetzlicher Aufbewahrungspflichten von Smartfit.

7. SCHULUNGEN

7.1 Schulungsumfang

(1) Soweit Schulungen gesondert vereinbart sind (Ziff. 7.2.), umfassen diese insbesondere Systemeinweisung, Kalibration, Workflow-Training, Bedienung der Software sowie Follow-up-Betreuung. Der konkrete Umfang, die Dauer und der Ort der Schulungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot von Smartfit.

(2) Schulungen erfolgen als Dienstleistung im Sinne einer Wissensvermittlung. Smartfit schuldet insoweit keinen bestimmten Schulungs- oder Lernerfolg und keine bestimmte Leistungssteigerung der geschulten Personen.

7.2 Schulungsdauer und Kosten

Dauer und Kosten der Schulung werden mit individuellem Angebot vereinbart.

7.3 Schulungsformate

Für M1, Q1 und Q2 erfolgt die Schulung vollständig digital. Für Q4 und Q5 erfolgt eine Kombination aus Inhouse-Schulung und digitalem Follow-Up.

7.4 Stornierung von Schulungen durch den Kunden

7.4.1 Der Kunde kann vereinbarte Schulungstermine stornieren. Maßgeblich ist der Zugang der Stornierungserklärung bei Smartfit in Textform (z.B. E-Mail).

a) Online-Schulungen

(1) Für Online-Schulungen gelten folgende Stornobedingungen:

- Stornierung bis 7 Kalendertage vor dem vereinbarten Termin: kostenfrei.
- Stornierung zwischen 7 und 2 Kalendertagen vor dem Termin: Smartfit kann 50 % der vereinbarten Schulungsvergütung berechnen.
- Stornierung innerhalb von weniger als 2 Kalendertagen vor dem Termin oder Nicht-Erscheinen („No Show“): Smartfit kann 100 % der vereinbarten Schulungsvergütung berechnen.

(2) Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass Smartfit kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

b) Vor-Ort-Schulungen

(1) Für Vor-Ort-Schulungen gelten folgende Stornobedingungen:

- Stornierung bis 14 Kalendertage vor dem vereinbarten Termin: kostenfrei, bereits entstandene nicht stornierbare Reise- oder Unterkunftskosten trägt der Kunde gegen Nachweis.
- Stornierung zwischen 14 und 7 Kalendertagen vor dem Termin: Smartfit kann 50 % der vereinbarten Schulungsvergütung sowie nicht stornierbare Reise- und Unterkunftskosten berechnen.
- Stornierung innerhalb von weniger als 7 Kalendertagen vor dem Termin oder Nicht-Erscheinen: Smartfit kann 100 % der vereinbarten Schulungsvergütung sowie nicht stornierbare Reise- und Unterkunftskosten berechnen.

(2) Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass Smartfit kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7.4.2 Bei einer Umbuchung auf einen anderen, einvernehmlich festgelegten Termin kann Smartfit auf die Stornopauschalen ganz oder teilweise verzichten; ein Anspruch des Kunden hierauf besteht nicht.

8. SUPPORT UND PFLEGE

8.1 Smartfit erbringt Support- und Pflegeleistungen ausschließlich für die von Smartfit bereitgestellte Software. Für die vom Kunden erworbene Hardware erbringt Smartfit – über die in Ziffer 3.4 geregelten gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinaus – keine laufenden Support-, Wartungs- oder Pflegeleistungen. Hardwarebezogene Leistungen werden nur im Rahmen der Gewährleistung nach Ziffer 3.4 oder aufgrund gesonderter, kostenpflichtiger Vereinbarung erbracht.

8.2 Der Software-Support von Smartfit erfolgt als freiwillige Serviceleistung und begründet keine Garantie für bestimmte Verfügbarkeiten, Reaktions- oder Entstörungszeiten (keine Service Level Agreements). Smartfit wird sich im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten bemühen, Anfragen des Kunden zu bearbeiten und Softwarefehler zu beheben.

8.3 Der Umfang des Software-Supports umfasst insbesondere:

- (a) Unterstützung bei Installation und Inbetriebnahme der Software auf der vereinbarten Systemumgebung,
- (b) Unterstützung bei Fragen zur Bedienung und Konfiguration der Software,
- (c) Entgegennahme von Störungsmeldungen und Fehleranalysen sowie
- (d) Bereitstellung von Fehlerkorrekturen, Patches und Updates, soweit diese von Smartfit allgemein für die jeweilige Softwareversion freigegeben werden.

8.4 Vom Support ausdrücklich nicht umfasst sind insbesondere:

- (a) allgemeine IT-Dienstleistungen, etwa Einrichtung, Wartung oder Fehlerbehebung der IT-Infrastruktur des Kunden (z.B. Netzwerk, Internetzugang, Router, Firewalls, Server, Betriebssysteme, Datenbanken),
- (b) Unterstützung in Bezug auf Drittsoftware oder vom Kunden selbst installierte bzw. betriebene Anwendungen,

- (c) individuelle Anpassungen, Programmierungen, Schnittstellenentwicklungen oder -anbindungen,
- (d) Schulungen, Workshops oder Trainings für Mitarbeiter des Kunden, sowie
- (e) Vor-Ort-Einsätze, soweit diese nicht zur Beseitigung von durch Smartfit zu vertretenden Mängeln der Hardware nach Ziffer 3.4 zwingend erforderlich sind.

8.5 Supportleistungen werden grundsätzlich während der regulären Geschäftszeiten von Smartfit (derzeit Montag bis Freitag, 09:00–17:00 Uhr, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz von Smartfit) erbracht. Außerhalb dieser Zeiten besteht kein Anspruch auf Support. Smartfit ist jedoch berechtigt, nach eigenem Ermessen auch außerhalb der genannten Zeiten Support zu leisten.

8.6 Die Kontaktaufnahme zum Support erfolgt über die von Smartfit jeweils bekannt gegebenen Kommunikationswege (z.B. E-Mail, Ticketsystem, Support-Portal). Smartfit ist berechtigt, zur Erbringung von Supportleistungen einen gesicherten Fernwartungsdienst (z.B. NinjaOne oder einen vergleichbaren Dienstleister) einzusetzen. Der Kunde stellt sicher, dass die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen vorliegen und erteilt Smartfit die notwendigen Zugriffsrechte. Smartfit kann den eingesetzten Fernwartungsdienst jederzeit durch einen gleichwertigen Dienst ersetzen.

8.7 Soweit Supportleistungen über den in dieser Ziffer 8 beschriebenen Umfang hinausgehen oder nicht auf einem von Smartfit zu vertretenden Mangel der Software beruhen, handelt es sich um zusätzliche, kostenpflichtige Dienstleistungen. Diese werden dem Kunden nach der jeweils gültigen Preisliste von Smartfit oder auf Grundlage einer individuellen Vereinbarung gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Vor-Ort-Einsätze, Schulungen, individuelle Anpassungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der IT-Infrastruktur des Kunden.

9. MÄNGELRECHTE UND NACHBESSERUNG

9.1 Für Mängel der von Smartfit bereitgestellten Software gelten ausschließlich die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 9. Mängel der von Smartfit gelieferten Hardware richten sich ausschließlich nach Ziffer 3.4.

9.2 Ein Mangel der Software liegt vor, wenn die Software die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit nicht aufweist oder sich nicht für die vertraglich vorausgesetzte, hilfsweise die gewöhnliche Verwendung eignet. Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit gelten nicht als Mangel. Angaben in Produkt- oder Leistungsbeschreibungen stellen keine Garantien dar, sofern diese nicht ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

9.3 Der Kunde hat erkennbare Softwaremängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Kenntniserlangung, unter Beschreibung der aufgetretenen Symptome in Textform an Smartfit zu melden. Unterbleibt eine rechtzeitige Mängelanzeige, gelten die gesetzlichen Rügepflichten, insbesondere nach § 377 HGB, sofern der Kunde Kaufmann ist.

9.4 Smartfit ist im Falle eines Softwaremangels zunächst zur Nachbesserung berechtigt. Die Nachbesserung kann insbesondere durch Fehlerkorrekturen, Patches, Updates, Workarounds oder Hinweise zur Umgehung der Auswirkungen des Mangels erfolgen. Der Kunde hat Smartfit die zur Mängeluntersuchung und -beseitigung

erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen und insbesondere den Zugang zur Systemumgebung sowie zu den relevanten Daten zu ermöglichen.

9.5 Schlägt die Nachbesserung nach mindestens zwei Versuchen fehl, ist sie Smartfit unzumutbar oder wird sie von Smartfit unberechtigt verweigert, kann der Kunde die Vergütung für die betroffene Software angemessen mindern oder – bei nicht nur unerheblichen Mängeln – den Vertrag hinsichtlich der mangelhaften Softwarekomponente aus wichtigem Grund kündigen bzw. von dem entsprechenden Teil des Vertrages zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Kunden richten sich ausschließlich nach Ziffer 10.

9.6 Ein Mangel der Software liegt insbesondere nicht vor, wenn

- (a) die Störung auf einer vom Kunden zu vertretenden unsachgemäßen Bedienung, Verwendung oder Installation beruht,
- (b) die Störung durch eine vom Kunden oder von Dritten vorgenommene Veränderung der Software verursacht wurde, die nicht von Smartfit freigegeben ist,
- (c) die Störung auf einer ungeeigneten oder nicht vereinbarten System- oder Netzwerkumgebung, auf Fehlern der Hardware, des Betriebssystems oder sonstiger Systemsoftware beruht,
- (d) der Kunde von Smartfit bereitgestellte Updates, Patches oder neue Programmstände nicht innerhalb einer angemessenen Frist installiert, obwohl Smartfit auf die Bedeutung der Installation zur Mängelbeseitigung hingewiesen hat, oder
- (e) eine nur unerhebliche Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der Software vorliegt.

9.7 Für Ansprüche wegen Verzuges oder Unmöglichkeit der Mängelbeseitigung sowie für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gelten ergänzend und vorrangig die Bestimmungen der Ziffer 10.

10. HAFTUNG

10.1 Geltungsbereich der Haftung

Die nachfolgenden Haftungsregelungen gelten für sämtliche vertraglichen und außervertraglichen Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit

- der Lieferung und Bereitstellung von Hardware,
- der Überlassung und Nutzung von Software (gleich in welcher Form, insbesondere vorinstallierte Software und Cloud-/Online-Dienste wie Cloud-Sync), sowie
- der Erbringung von sonstigen Leistungen von Smartfit (insbesondere Support-, Wartungs- und Schulungsleistungen).

10.2 Unbegrenzte Haftung

Smartfit haftet unbeschränkt

- a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- b) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- c) nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes sowie

d) bei Übernahme einer Garantie, soweit diesbezüglich nichts Abweichendes geregelt ist.

10.3 Begrenzte Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Smartfit nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

In diesen Fällen ist die Haftung von Smartfit der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10.4 Haftungsbeschränkungen für mittelbare Schäden und Datenverlust

(1) Smartfit haftet nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Betriebsunterbrechungsschäden oder Ansprüche Dritter, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betroffen ist.

(2) Für Datenverluste und deren Wiederherstellung haftet Smartfit nur, soweit der Kunde durch angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Datensicherungsmaßnahmen (Backups) sichergestellt hat, dass die Daten aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. In diesen Fällen ist die Haftung von Smartfit auf den Aufwand der Wiederherstellung der Daten aus den Sicherungskopien beschränkt, soweit nicht nach Ziff. 10.2 eine unbeschränkte Haftung besteht.

10.5 Anwendungsbereich auf Hardware, Software und Dienstleistungen

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten unabhängig von der Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, insbesondere für Ansprüche aus

- Pflichtverletzungen aus dem Hardwarekauf und der Hardwarebereitstellung,
- Pflichtverletzungen aus der Überlassung und Nutzung der Software (einschließlich Cloud-Sync und sonstiger Online-Dienste),
- Pflichtverletzungen aus Support-, Wartungs-, Beratungs- und Schulungsleistungen,
- positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung.

10.6 Produkthaftung

Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

11. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

11.1 Preise

(1) Die jeweils geltenden Preise für die Lieferung von Hardware, die Überlassung von Softwarelizenzen (einschließlich etwaiger Cloud-Dienste wie Cloud-Sync) sowie für Schulungen, Support- und sonstige Dienstleistungen von Smartfit ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. der jeweils gültigen Preisliste von Smartfit.

(2) Sämtliche Preisangaben verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

(3) Der Preis der Software-Lizenzen wird für die jeweilige Vertragslaufzeit (Grundlaufzeit bzw. jeweiliger Verlängerungszeitraum gemäß Ziff. 12.1) im Voraus berechnet.

Smartfit ist berechtigt, den Preis der Software-Lizenzen für die jeweils nächste Vertragslaufzeit mit Wirkung zum Beginn dieser Vertragslaufzeit angemessen anzupassen. Smartfit wird dem Kunden eine geplante Preisanpassung spätestens vier (4) Wochen vor Ablauf der laufenden Vertragslaufzeit in Textform mitteilen.

Erhöht Smartfit den Preis der Software-Lizenzen, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit Wirkung zum Ende der laufenden Vertragslaufzeit zu kündigen („Sonderkündigungsrecht“). Die Kündigungserklärung muss Smartfit spätestens zwei (2) Wochen vor Ablauf der laufenden Vertragslaufzeit in Textform zugehen.

Macht der Kunde von seinem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Preisanpassung als genehmigt und der Vertrag wird zu den angepassten Konditionen für die nächste Vertragslaufzeit gemäß Ziff. 12.1 fortgeführt. Das Recht der Parteien zur ordentlichen Kündigung nach Ziff. 12.2 sowie zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach Ziff. 12.3 bleibt unberührt.

11.2 Zahlungsbedingungen

(1) Hardware

Der Kaufpreis für Hardware ist vollständig im Voraus fällig. Die Lieferung der Hardware erfolgt nach vollständigem Zahlungseingang, sofern im Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist.

(2) Softwarelizenzen / Cloud-Dienste

Die Vergütung für Softwarelizenzen sowie für laufende Dienste (z.B. Cloud-Sync) ist, sofern im Angebot nicht anders geregelt, jährlich im Voraus für die jeweilige Vertrags- bzw. Abrechnungsperiode fällig.

(3) Schulungen und sonstige Dienstleistungen

Die Vergütung für Schulungen sowie – soweit nicht anders vereinbart – für sonstige Dienstleistungen wird monatlich abgerechnet und ist nach Zugang der Rechnung fällig.

(4) Fälligkeit und Verzug

Sofern im Angebot oder in der Rechnung kein anderes Zahlungsziel angegeben ist, sind Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug.

(5) Im Verzugsfall ist Smartfit berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen sowie die weitere Leistungserbringung – insbesondere die Freischaltung oder weitere Nutzung von Softwarelizenzen und Cloud-Diensten – bis zum Ausgleich der offenen Forderungen zurückzubehalten, sofern dem keine überwiegenden Interessen des Kunden entgegenstehen.

11.3 Aufrechnung und Zurückbehaltung

(1) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(2) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

12. VERTRAGSLAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

12.1 Laufzeit und Verlängerung

(1) Soweit im Angebot oder im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, wird der Vertrag über die Überlassung der Softwarelizenzen sowie ggf. damit verbundene laufende Dienste (z.B. Cloud-Sync) zunächst für eine feste Grundlaufzeit von zwölf (12) Monaten ab Vertragsbeginn geschlossen.

(2) Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um weitere zwölf (12) Monate, sofern er nicht von einer der Parteien gemäß Ziff. 12.2 wirksam gekündigt wird.

12.2 Ordentliche Kündigung

(1) Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit (Ende der Grundlaufzeit bzw. des jeweiligen Verlängerungszeitraums) ordentlich gekündigt werden.

(2) Für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Kündigungserklärung in Textform (z.B. Brief, E-Mail) bei der jeweils anderen Partei maßgeblich.

12.3 Außerordentliche Kündigung

(1) Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

(2) Ein wichtiger Grund, der Smartfit zur fristlosen außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

a) der Kunde gegen die in diesen AGB oder im Lizenzvertrag geregelten Übertragungs- bzw. Weitergabeverbote in Bezug auf die Softwarelizenzen verstößt,

b) der Kunde schuldhaft gegen wesentliche Verpflichtungen aus einer mit Smartfit abgeschlossenen Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung und angemessener Fristsetzung nicht abstellt, oder

c) der Kunde mit fälligen Zahlungen in einem erheblichen Umfang mehr als sechzig (60) Tage in Verzug gerät und Smartfit den Kunden zuvor unter Fristsetzung gemahnt und auf das Recht zur außerordentlichen Kündigung hingewiesen hat.

(3) Im Falle einer wirksamen außerordentlichen Kündigung durch Smartfit bleibt der Anspruch von Smartfit auf Zahlung der bis zum Wirksamwerden der Kündigung entstandenen Entgelte unberührt. Bereits im Voraus bezahlte Entgelte für Zeiträume nach dem Wirksamwerden der Kündigung werden – soweit der Kündigungsgrund vom Kunden zu vertreten ist – nicht erstattet, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

13. HÖHERE GEWALT

13.1. Ereignisse höherer Gewalt, die zu einer Beeinträchtigung oder unmöglichen Erbringung der vertraglichen Leistungen führen, berechtigen die jeweils betroffene Partei, die Erfüllung der betroffenen Leistungspflichten für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terrorakte, Unruhen, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen in nicht nur betriebsinternem Umfang, flächendeckende Störungen der Telekommunikationsnetze sowie sonstige unvorhersehbare, von der betroffenen Partei nicht zu vertretende und außerhalb ihres Einflussbereichs liegende Ereignisse.

13.2. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über das Eintreten und das voraussichtliche Ende des Ereignisses höherer Gewalt zu informieren und alles Zumutbare zu unternehmen, um die Auswirkungen auf die Vertragserfüllung so gering wie möglich zu halten.

13.3. Dauert die Behinderung durch höhere Gewalt länger als 60 aufeinanderfolgende Tage an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag hinsichtlich der von der Störung betroffenen Leistungen aus wichtigem Grund mit einer Frist von 14 Tagen in Textform zu kündigen. Bereits erbrachte Leistungen sind anteilig abzurechnen; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

14. ÄNDERUNG DIESER AGB

14.1 Smartfit ist berechtigt, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, soweit a) die Änderungen aufgrund einer Änderung der gesetzlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere Gesetzesänderungen oder höchstrichterlicher Rechtsprechung) erforderlich sind, b) neue Leistungen oder Leistungsbestandteile von Smartfit eingeführt oder bestehende Leistungen technisch angepasst werden und diese in den AGB bisher nicht oder nicht zutreffend geregelt sind, oder c) Lücken in diesen AGB geschlossen werden müssen, die erst nach Vertragsschluss erkennbar geworden sind und die Durchführung des Vertrages nicht nur unerheblich beeinträchtigen.

14.2 Änderungen nach Abs. 1 dürfen den Kunden nicht unangemessen benachteiligen und haben die berechtigten Interessen beider Parteien angemessen zu berücksichtigen.

14.3 Smartfit teilt dem Kunden Änderungen dieser AGB in Textform (z.B. per E-Mail) mit. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform widerspricht. Auf die Möglichkeit des Widerspruchs, die Widerspruchsfrist sowie die Bedeutung seines Schweigens (Zustimmungsfiktion) wird Smartfit den Kunden in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen.

14.4 Widerspricht der Kunde fristgerecht, gelten im Verhältnis zwischen Smartfit und dem Kunden die bisherigen AGB unverändert fort. Smartfit ist in diesem Fall berechtigt, den zugrunde liegenden

Software-Nutzungsvertrag/Lizenzvertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der aktuellen Vertragslaufzeit ordentlich zu kündigen, sofern Smartfit die Fortsetzung des Vertrages zu den bisherigen Bedingungen nicht zumutbar ist. Auf dieses Kündigungsrecht wird Smartfit den Kunden im Rahmen der Änderungsmitteilung hinweisen.

14.5 Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben a) rein redaktionelle Änderungen (insbesondere Korrekturen von Schreib- und Grammatikfehlern oder Anpassungen der Gliederung), b) bloße Klarstellungen ohne Änderung des materiellen Regelungsgehalts sowie c) Anpassungen von Beschreibungen bestehender Leistungen, soweit diese zu keiner inhaltlichen Verschlechterung der vertraglich vereinbarten Leistungen führen. Solche Änderungen gelten nicht als AGB-Änderung im Sinne dieser Ziffer und begründen keine Widerspruchsrechte des Kunden.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

15.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – Freiburg im Breisgau.

15.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform im Sinne des § 126b BGB (z.B. E-Mail, Fax, sonstige lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger); eine strengere Schriftform im Sinne des § 126 BGB (eigenhändige Unterschrift) ist nicht erforderlich.

15.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Regelungen

TEIL B: AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG INKL. ANHÄNGE (TOM ETC.)

Allgemeines

1.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dieser Vertrag enthält nach dem Willen der Parteien und insbesondere des Auftraggebers den schriftlichen Auftrag zur Auftragsverarbeitung i. S. d. Artikel 28 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung.

1.2 Sofern in diesem Vertrag der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ (von Daten) benutzt wird, wird die Definition der „Verarbeitung“ i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO zugrunde gelegt.

Gegenstand der Vereinbarung

2.1 Der Auftrag des Auftraggebers an den Auftragnehmer umfasst die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Nutzung der vom Auftragnehmer bereitgestellten Smartfit Instore-Lösungen.

Diese Lösungen bestehen aus stationären Mess- und Fitting-Systemen (z. B. Smartfit M1, Q1, Q2, Q4, Q5) mit lokal installierter Software, die dem Auftraggeber die Vermessung von Personen und Fahrrädern sowie die Durchführung von Fitting- und Beratungsprozessen im stationären Handel ermöglichen.

Im Rahmen dieser Nutzung werden durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten verarbeitet, die im Instore-System durch Mitarbeitende des Auftraggebers erhoben und im System gespeichert werden, um die jeweilige Funktion bereitzustellen und die Nutzung des Systems zu ermöglichen.

Der Auftragnehmer verarbeitet die Daten ausschließlich zur Bereitstellung, Durchführung und technischen Sicherstellung der beauftragten Smartfit Instore-Lösungen und stellt dem Auftraggeber – soweit vereinbart – anonymisierte oder aggregierte Auswertungen zur Verfügung.

Die primäre Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt auf dem im Smartfit-System integrierten Rechner des Auftraggebers. Zur technischen Ermöglichung der Multi-User- und Filialfähigkeit werden ausgewählte Datenbestände verschlüsselt und/oder pseudonymisiert auf Servern des Auftragnehmers in Deutschland synchronisiert und dort verarbeitet.

Der Auftragnehmer führt daher im Auftrag insbesondere folgende Verarbeitungstätigkeiten durch:

Erhebung, lokale Speicherung, Verarbeitung, verschlüsselte Synchronisation, temporäre Speicherung auf Servern des Auftragnehmers, Anonymisierung, Aggregation und Bereitstellung von Daten, soweit dies zur Erfüllung des Nutzungsvertrags über die Smartfit Instore-Lösung erforderlich ist.

2.2 Im Rahmen der Nutzung der vom Auftragnehmer bereitgestellten Instore-Lösungen werden personenbezogene Daten verarbeitet. Dazu zählen insbesondere, aber nicht abschließend:

- Kundenstammdaten (z. B. Name, Kontaktdaten)
- Körper- und Messdaten (z. B. Armlänge, Beinlänge, Sitzhöckerbreite)
- Fahrrad- und Fittingdaten

- Angaben zur Nutzung des Fahrrads (z. B. Fahrstil, Einsatzbereich)
- ggf. Angaben zu körperlichen Beschwerden oder medizinischen Befunden, sofern diese durch den Auftraggeber erhoben werden

Darüber hinaus können weitere Kategorien personenbezogener Daten anfallen, sofern diese für die jeweiligen Funktionen der Instore-Lösungen erforderlich sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, die im Rahmen der Auftragsverarbeitung verarbeiteten personenbezogenen Datenarten jederzeit durch eine ergänzende Weisung an den Auftragnehmer zu ändern, zu erweitern oder einzuschränken.

2.3 Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen:

- Kunden des Auftraggebers (stationärer Handel)
- Beschäftigte des Auftraggebers

Rechte und Pflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber ist Verantwortlicher i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer. Die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung obliegt allein dem Auftraggeber. Dem Auftragnehmer steht nach Ziff. 4 Abs. 6 das Recht zu, den Auftraggeber auf seiner Meinung nach rechtlich unzulässigen Datenverarbeitungen hinzuweisen.

3.2 Der Auftraggeber ist als Verantwortlicher für die Wahrung der Betroffenenrechte im Sinne des Kapitel III DSGVO verantwortlich. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn betroffene Personen ihre Betroffenenrechte gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.

3.3 Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu überzeugen. Der Auftraggeber wird das Ergebnis dokumentieren.

3.4 Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen. Weisungen können per E-Mail erfolgen.

Der Auftraggeber soll mündliche Weisungen, unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail) gegenüber dem Auftragnehmer bestätigen. Die ergänzenden Weisungen sind von Auftragnehmer und Auftraggeber zu dokumentieren.

3.5 Der Auftraggeber soll weisungsberechtigte Personen benennen. Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers werden dem Auftragnehmer gesondert benannt.

Für den Fall, dass sich die weisungsberechtigten Personen beim Auftraggeber ändern, wird der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform mitteilen.

3.6 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer feststellt.

3.7 Für den Fall, dass eine Informationspflicht nach Art. 33, 34 DSGVO besteht, ist der Auftraggeber für deren Einhaltung verantwortlich.

3.8 Soweit personenbezogene Daten auf dem lokal im Smartfit-System integrierten Rechner oder auf sonstigen Systemen des Auftraggebers verarbeitet oder gespeichert werden, obliegt die technische und organisatorische Absicherung dieser Systeme ausschließlich dem Auftraggeber.

Dies umfasst insbesondere die Verantwortung für:

- die Einrichtung und regelmäßige Durchführung von Datensicherungen (Backups),
- die IT-Sicherheit der lokalen Infrastruktur,
- Betriebssystem- und Sicherheitsupdates,
- Virenschutz und Firewall-Konfiguration,
- physische Sicherung der Geräte.

Der Auftragnehmer übernimmt insoweit keine Verpflichtung zur Einrichtung, Durchführung oder Überwachung von Datensicherungsmaßnahmen beim Auftraggeber.

Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

4.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers ausschließlich dokumentiert im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und/oder unter Einhaltung der ggf. vom Auftraggeber erteilten ergänzenden Weisungen. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ausschließlich nach diesem Vertrag und/oder den Weisungen des Auftraggebers. Eine hiervon abweichende Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist dem Auftragnehmer untersagt, es sei denn, dass der Auftraggeber dieser schriftlich zugestimmt hat. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Datenverarbeitung im Auftrag, einschließlich derer durch von ihm beauftragte Subunternehmer, nur in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) durchzuführen. Die vorstehende Verpflichtung bezieht sich ausschließlich auf die durch den Auftragnehmer oder dessen Subunternehmer durchgeführten Verarbeitungsvorgänge. Die primäre lokale Verarbeitung auf Systemen des Auftraggebers bleibt hiervon unberührt.

4.2 Beim Auftragnehmer ist ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach Art. 37 DSGVO benannt:

- Sven Lenz, Datenschutzkanzlei Lenz GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 50, 87435 Kempten

Der Fachkundenachweis ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Soweit der Auftragnehmer keinen Datenschutzbeauftragten benannt hat, hat er dem Auftraggeber nachzuweisen, dass er zu einer Benennung gesetzlich nicht verpflichtet ist und dass betriebliche Regelungen bestehen, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Regelungen dieses Vertrages sowie etwaiger weiterer Weisungen des Auftraggebers gewährleisten.

4.3 Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragungsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu.

4.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Unternehmen und seine Betriebsabläufe so zu gestalten, dass die Daten, die er im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, im jeweils erforderlichen Maß gesichert und vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind. Diese Verpflichtung bezieht sich ausschließlich auf die durch den Auftragnehmer verantworteten Verarbeitungsvorgänge und Systeme.

4.5 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen die DSGVO oder andere Datenschutzbestimmungen der EU oder der Mitgliedstaaten verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung so lange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

Der Auftragnehmer ist zur Mitteilung verpflichtet, wenn er einer Verpflichtung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag entgegen den Weisungen des Auftraggebers unterliegt.

4.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des Auftraggebers, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist, unverzüglich mitzuteilen. Ferner wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine Aufsichtsbehörde nach Art. 58 DSGVO gegenüber dem Auftragnehmer tätig wird und dies auch eine Kontrolle der Verarbeitung, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers erbringt, betreffen kann.

4.7 Für den Fall, dass der Auftragnehmer feststellt oder Tatsachen die Annahme begründen, dass von ihm für den Auftraggeber verarbeitete personenbezogene Daten unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind (Verletzung des Schutzes der im Auftrag verarbeiteten personenbezogener Daten), hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und vollständig darüber zu informieren. Die Information an den Auftraggeber hat die in Art. 33 Abs. 3 DSGVO genannten Inhalte zu enthalten, mindestens jedoch:

- Zeitpunkt, Art und Umfang des Vorfalls/der Vorfälle
- Darlegung der Art der unrechtmäßigen Kenntniserlangung
- Darlegung möglicher nachteiliger Folgen der unrechtmäßigen Kenntniserlangung
- welche Maßnahmen durch den Auftragnehmer getroffen wurden, um die unrechtmäßige Übermittlung bzw. unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte künftig zu verhindern.

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass für den Auftraggeber eine Meldepflicht nach Art. 33 DSGVO bestehen kann, die eine Meldung an die Aufsichtsbehörde binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden vorsieht. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei entsprechenden Meldepflichten unterstützen.

4.8 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass für den Auftraggeber eine Benachrichtigungspflicht nach Art. 34 DSGVO bestehen kann. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber dabei entsprechend unterstützen.

4.9 An der Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer mitzuwirken. Er hat dem Auftraggeber die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

4.10 Der Auftragnehmer soll dem Auftraggeber die Person(en) benennen, die zum Empfang von Weisungen des Auftraggebers berechtigt sind. Weisungsempfangsberechtigte Personen des Auftragnehmers sind:

- Geschäftsführung
- Teamlead RnD

- Teamlead IT
- Teamlead Data
- Teamlead Customer Success
- Teamlead Sales

Für den Fall, dass sich die weisungsempfangsberechtigten Personen beim Auftragnehmer ändern, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber schriftlich oder in Textform mitteilen.

4.11 Der Auftragnehmer ist verpflichtet den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflichten zu unterstützen.

4.12 Der Auftragnehmer ist verpflichtet dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der Pflichten nach Art. 28 DSGVO zur Verfügung zu stellen.

Kontrollbefugnisse

5.1 Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren. Die Kontrollbefugnisse beziehen sich ausschließlich auf die durch den Auftragnehmer oder dessen Unterauftragnehmer durchgeführten Verarbeitungsvorgänge und Systeme.

5.2 Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle i. S. d. Absatzes 1 erforderlich ist.

5.3 Der Auftraggeber kann in der Regel nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 in den Betriebsstätten des Auftragnehmers vornehmen, soweit nicht eine Kontrolle ohne vorherige Anmeldung erforderlich ist, weil anderenfalls der Kontrollzweck gefährdet wäre. Der Auftraggeber wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe des Auftragnehmers durch die Kontrollen nicht unverhältnismäßig zu stören. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Kontrolle zu ermöglichen und aktiv dazu beizutragen. Er hat das Betreten seiner Räumlichkeiten durch den Auftraggeber im Rahmen der Kontrolle zu dulden.

5.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Auftraggeber i. S. d. Art. 58 DSGVO, insbesondere im Hinblick auf Auskunfts- und Kontrollpflichten, die erforderlichen Auskünfte an den Auftraggeber zu erteilen und der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist über entsprechende geplante Maßnahmen vom Auftragnehmer zu informieren.

Unterauftragsverhältnisse

6.1 Die Beauftragung von Subunternehmern durch den Auftragnehmer ist gestattet. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter zu informieren, wobei die Subunternehmer konkret und vollständig mit-zuteilen sind. Der Auftraggeber hat das Recht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab der Information durch den

Auftragnehmer Einspruch aus sachlichem Grund gegen die beabsichtigte Beauftragung zu erheben. Der Auftragnehmer wird alle bereits zum Vertragsschluss bestehenden Unterauftragsverhältnisse in der „Anlage 1“ zu diesem Vertrag angeben. Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung betreffen ausschließlich solche Verarbeitungsvorgänge, die durch den Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages durchgeführt werden.

6.2 Stimmt der Auftraggeber/ Widerspricht der Auftraggeber dem beabsichtigten Einsatz eines Subunternehmers (nicht zu) und kann der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarte Dienstleistung in der Folge nicht mehr erbringen, so sind die Parteien jeweils berechtigt das diesem Vertrag zugrundeliegende Vertragsverhältnis gemäß dem Hauptvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

6.3 Der Auftragnehmer hat den Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen einhalten kann. Der Auftragnehmer hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Subunternehmer die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten ergriffen hat. Das Ergebnis der Kontrolle ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren und auf Anfrage dem Auftraggeber zu übermitteln. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vom Subunternehmer bestätigen zu lassen, dass dieser einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten i. S. d. Art. 37 DSGVO bestellt hat, es sei denn dieser weist nach, dass er nicht bestellpflichtig ist.

6.4 Der Auftragnehmer hat mit dem Subunternehmer einen Auftragsverarbeitungsvertrag zu schließen, der den Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 4 DSGVO entspricht. Der Auftragnehmer hat dabei sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzenden Weisungen des Auftraggebers auch gegenüber den Subunternehmern gelten und das in diesem Vertrag vereinbarte Schutzniveau dabei nicht unterschritten wird. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren. Dem Auftraggeber ist der Auftragsverarbeitungsvertrag auf Anfrage in Kopie zu übermitteln.

Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass die Kontrollbefugnisse (Ziff. 5 dieses Vertrages) des Auftraggebers und von Aufsichtsbehörden auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten und entsprechende Kontrollrechte von Auftraggeber und Aufsichtsbehörden vereinbart werden. Es ist zudem vertraglich zu regeln, dass der Unterauftragnehmer diese Kontrollmaßnahmen und etwaige Vor-Ort-Kontrollen zu dulden hat.

6.5 Sofern eine Einbeziehung von Subunternehmern in einem Drittland erfolgen soll, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass bei dem jeweiligen Subunternehmer ein angemessenes Datenschutzniveau gemäß den Artikeln 44 ff. DSGVO gewährleistet ist.

Dies kann insbesondere in Ländern außerhalb des EWR-Raumes und ohne Vorhandensein eines Angemessenheitsbeschlusses der EU-Kommission, durch den Abschluss einer Vereinbarung auf Basis der EU-Standardvertragsklauseln, vorhanden Binding Corporate Rules oder eines Code of Conduct erfolgen.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen den Abschluss der vorgenannten Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern nachweisen.

Vertraulichkeitsverpflichtung

7.1 Der Auftragnehmer ist bei der Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber zur Wahrung der Vertraulichkeit über Daten, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag erhält bzw. zur Kenntnis erlangt, verpflichtet. Der

Auftragnehmer verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer etwaige besondere Geheimnisschutzregeln mitzuteilen.

7.2 Der Auftragnehmer sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit der Anwendung dieser vertraut ist. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die sich zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegen und dass diese Personen mit den für sie maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraut sind. Die Verpflichtung der Personen ist dem Auftraggeber auf Anfrage nachzuweisen. Sofern der Auftragnehmer im Zusammenhang mit Leistungen für den Auftraggeber an der Erbringung geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste mitwirkt, ist er verpflichtet, die hieran beteiligten Beschäftigten schriftlich auf das Fernmeldegeheimnis i. S. d. § 3 TTDDG zu verpflichten.

Wahrung von Betroffenenrechten

8.1 Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Betroffenenrechte des Kapitels III der DSGVO allein verantwortlich.

8.2 Angesichts der Art der Verarbeitung wird der Auftragnehmer den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, dass der Auftraggeber seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III genannten Rechte der betroffenen Person nachkommen kann.

8.3 Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch Mitwirkungsleistungen im Zusammenhang mit Geltendmachung von Betroffenenrechten gegenüber dem Auftraggeber beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.

Geheimhaltungspflichten

9.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen.

9.2 Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit

10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet im Rahmen der Verarbeitung im Auftrag alle gemäß Art. 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer die Durchführung der Verarbeitungen im Auftrag im Rahmen von Remote Work oder Telearbeit gestattet.

10.2 Der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende Stand der technischen und organisatorischen Maßnahmen ist als „Anlage 2“ zu diesem Vertrag beigefügt.

10.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen regelmäßig und auch anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit und auf ihre Erforderlichkeit gemäß Art. 32 DSGVO hinzukontrollieren und anzupassen. Zu einer Anpassung der in Anlage 2 aufgeführten technischen

und organisatorischen Maßnahmen ist der Auftragnehmer insbesondere dann verpflichtet, wenn dies zur Einhaltung der in Ziff. 11.1 geregelten Pflichten erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet dem Auftraggeber die angepasste und aktualisierte Fassung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zeitnah mitzuteilen und ihm diese zur Verfügung zu stellen.

10.4 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die von ihm nach Art. 32 DSGVO getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des nach Art. 32 DSGVO und des in diesem Vertrag geregelten Schutzniveaus in dokumentierter Form und in geeigneter Weise zur Verfügung stellen.

Dauer des Auftrages

11.1 Der Vertrag beginnt mit dem Vertragsschluss und ist für die Dauer der Laufzeit des Hauptvertrages gültig.

11.2 Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die anzuwendenden Datenschutzvorschriften oder gegen Pflichten aus diesem Vertrag vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer den Zutritt des Auftraggebers oder der zuständigen Aufsichtsbehörde vertragswidrig verweigert.

Beendigung

12.1 Nach Beendigung der Erbringung der Verarbeitungsleistungen hat der Auftragnehmer alle in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen und personenbezogene Daten enthalten, nach Wahl des Auftraggebers zu löschen oder diesem auszuhändigen. Der Auftragnehmer stellt dabei sicher, dass es durch das Löschen unmöglich gemacht wird, dass die in den zu löschenden Daten enthaltenen personenbezogenen Informationen (weiterhin) mit verhältnismäßigem Aufwand zur Kenntnis genommen oder sonst wie in irgendeiner sinnvollen Art und Weise verarbeitet werden können.

Die vorstehenden Verpflichtungen beziehen sich ausschließlich auf personenbezogene Daten, die sich im Verantwortungs- und Verfügungsbereich des Auftragnehmers befinden.

Eine Verpflichtung zur Erstellung, Vorhaltung oder Wiederherstellung vollständiger Datenbanksicherungen des Auftraggebers besteht nicht.

Diese Verpflichtung gilt auch für etwaige Kopien. Die Datenträger des Auftragnehmers sind danach zu löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragnehmer. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder physisch zu löschen.

12.2 Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe und Löschung der Daten beim Auftragnehmer zu kontrollieren.

Zurückbehaltungsrecht

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer i. S. d. § 273 BGB hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen wird.

Schlussbestimmungen

14.1 Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, unverzüglich informieren.

14.2 Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

14.3 Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

Anlage 1: Unterauftragnehmer

Der Auftragnehmer nimmt für die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Auftraggebers Leistungen von folgenden Dritten in Anspruch, die in seinem Auftrag Daten verarbeiten („Unterauftragnehmer“):

Unterauftragnehmer (vollständige Benennung mit Firmenbezeichnung und Anschrift)	Zweck der Verarbeitung	Geeignete Garantien, wenn Daten in einem Drittland verarbeitet werden
Braun IT Solutions Dipl.-Inf. Sven Braun Nägelseestraße 12 79288 Gottenheim	Entwicklungspartner, IT Administration, Serverhosting, Datensicherung	n/a
Hetzner Online GmbH Industriestraße 25 91710 Gunzenhausen Deutschland	Hosting-Infrastruktur, Bereitstellung und Betrieb der Server (Serverstandort Deutschland)	n/a
AnyDesk Software GmbH Türleustraße 2 70191 Stuttgart Deutschland	Fernwartungsdienst für Support- und Wartungszwecke	n/a

Anlage 2: Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers (TOMs)

Einleitung

Datensicherheit ist ein wichtiger integrierter Part im Datenschutz. Über Datensicherheit werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen geregelt, die erforderlich sind, um den Schutz von personenbezogenen Daten bei automatisierter Verarbeitung, also in Systemen oder Programmen, zu gewährleisten.

Im Fall des Einbezugs von Auftragsverarbeitern müssen diese ebenfalls auf die Einhaltung von Datensicherheit geprüft werden (Art. 28 DSGVO).

Im Rahmen der Smartfit Instore-Lösungen erfolgt die primäre Verarbeitung personenbezogener Daten auf lokal beim Auftraggeber betriebenen Systemen. Ergänzend werden ausgewählte Datenbestände zur technischen Ermöglichung der Multi-User- und Filialfähigkeit auf Servern der Radlabor GmbH verarbeitet. Die nachfolgend beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen beziehen sich ausschließlich auf die durch die Radlabor GmbH verantworteten Verarbeitungsvorgänge und Systeme.

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) enthält in Art. 32 Abs. 1 DSGVO Vorgaben darüber, dass personenbezogene Daten über adäquate technische und organisatorische Maßnahmen sicher verarbeitet werden müssen. Die Umsetzung der Schutzziele (= Maßnahmen) bleibt dabei dem Verantwortlichen, „unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen“ (Art. 32 DSGVO) selbst überlassen.

Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung – insbesondere durch Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugtem Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden – verbunden sind.

Für eine automatisierte Verarbeitung (also vor allem per Hard- und Software) nennt die DSGVO verschiedene Kontrollbereiche, die jeweils verschiedene Unterpunkte beinhalten:

- Pseudonymisierung und Verschlüsselung wo immer möglich
- Vertraulichkeit
- Integrität
- Verfügbarkeit und Belastbarkeit
- Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

Für nicht-automatisierte Verarbeitungen von personenbezogenen Daten sind die oben genannten Kontrollbereiche nach dem Gesetzeswortlaut nicht direkt anwendbar. Es wird jedoch empfohlen, für einen bestmöglichen Schutz auch in diesen Fällen die Datensicherheit in Anlehnung an die Kontrollbereiche zu organisieren.

Organisatorisches

Die Radlabor GmbH gewährleistet die schriftliche Dokumentation des aktuellen Datenschutzniveaus und gibt den Mitarbeitern schriftliche Vorgaben in Form von Arbeitsanweisungen, Richtlinien und Merkblätter für die Einhaltung. Die bei der Datenverarbeitung eingesetzten Mitarbeiter sind auf die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b), 29, 32 Abs. 4 DSGVO verpflichtet.

Einige diesen Bereich betreffende Sicherungsmaßnahmen der folgenden Prüfliste sind nicht gesondert ausgewiesen, da sie entweder in die Verantwortung von Auftragsverarbeitern fallen und daher gesondert geregelt und geprüft werden oder da aus Gründen der Vertraulichkeit nicht alle Details veröffentlicht werden sollen. Fernzugriffe auf Systeme erfolgen ausschließlich im Rahmen von Support- oder Wartungsmaßnahmen und unterliegen gesonderten Zugriffsbeschränkungen.

Sicherungsmaßnahmen

Die folgenden Punkte beschreiben die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die von der Radlabor GmbH betrieben werden.

Pseudonymisierung und Verschlüsselung (Art. 32 Abs. 1 lit. a) DSGVO)

Soweit personenbezogene Daten im Verantwortungsbereich der Radlabor GmbH verarbeitet werden, werden geeignete Maßnahmen zur Pseudonymisierung und Verschlüsselung eingesetzt.

Im Rahmen der Smartfit Instore-Lösungen werden Daten, die zur technischen Ermöglichung der Multi-User- und Filialfähigkeit auf Server der Radlabor GmbH übertragen werden, vor der Synchronisation pseudonymisiert und verschlüsselt übertragen (TLS). Die Speicherung synchronisierter Daten auf Servern der Radlabor GmbH erfolgt verschlüsselt. Die primäre Verarbeitung personenbezogener Daten auf lokal beim Auftraggeber betriebenen Systemen bleibt hiervon unberührt.

Die Auswahl und Umsetzung der Maßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten sowie der Art, des Umfangs und der Risiken der jeweiligen Verarbeitung.

Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b) DSGVO)

Die nachfolgenden Maßnahmen beziehen sich ausschließlich auf die durch die Radlabor GmbH betriebenen Standorte und IT-Infrastrukturen.

5.1. Zutrittskontrolle

Die Zutrittskontrolle umfasst Maßnahmen, die geeignet sind, Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren:

Maßnahmen	Bemerkung
Es gibt Sicherungsmaßnahmen gegen Überfälle.	
Es existieren angemessene, nicht maschinelle Zutrittskontrollen zu den Gebäuden.	
Video- und Bilddaten aus Q5-Systemen werden ausschließlich lokal auf Systemen des Auftraggebers gespeichert und nicht auf Server der Radlabor GmbH übertragen.	

5.2 Zugangskontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind, zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können:

Maßnahmen	Bemerkung
-----------	-----------

Für alle Informationssysteme und Dienste gibt es eine formale Benutzer-Registrierung und Deregistrierung zur Vergabe und Rücknahme von Zugangsberechtigungen.	
Es ist sichergestellt, dass Benutzer nur Zugang zu den Netzdiensten bekommen, zu deren Nutzung sie ausdrücklich befugt sind.	
Es ist sichergestellt, dass nur berechtigte Personen logischen Zugang zu den Netzwerkkomponenten haben.	
Das WLAN ist vor unbefugtem Zugang gesichert.	
Es gibt Maßnahmen zur Identifikation und Authentisierung von externem Wartungspersonal.	
Bei der Fernwartung wird die Verbindung von einer Person aufgebaut, welche Mitglied der eigenen Organisation ist.	
Fernzugriffe erfolgen ausschließlich über einen gesicherten Fernwartungsdienst (AnyDesk) mit individueller Authentifizierung und aktiver Freigabe durch den Auftraggeber.	

5.3. Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Maßnahmen	Bemerkung
Die Verteilerräume oder -bereiche der Gebäudetechnik sind gegen unbefugten Zutritt gesichert.	Standorte: Freiburg, München
Die Netzwerkkomponenten befinden sich in dafür vorgesehenen zutrittskontrollierten Räumen.	Standorte: Freiburg, München
Für die Gewährleistung der Datensicherheit und der Zugriffssicherung wird eine spezielle Sicherheitssoftware eingesetzt.	
Es wird Software eines anerkannten Herstellers eingesetzt, so dass von hinreichend sicheren Verschlüsselungsalgorithmen und Schlüssellängen ausgegangen werden kann.	

5.4 Trennungsgebot

Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Maßnahmen	Bemerkung
Personenbezogene Daten auf den Systemen werden logisch voneinander getrennt (unterschiedliche Datensätze in einer einheitlichen Datenbank werden je nach Zweck markiert (softwareseitige Unterscheidbarkeit)).	
Die im Unternehmen eingesetzten Systeme sind mandantenfähig.	
Office-, Entwicklungs-, Test- und Wirksysteme befinden sich in klar voneinander getrennten Systemen, wo möglich sogar in getrennten Netzsegmenten.	

5.5. Pseudonymisierung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.

Maßnahmen	Bemerkung
Pseudonymisierungsverfahren im Unternehmen werden mit getrennter Aufbewahrung der Zuordnungsdatei eingesetzt.	

Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b) DSGVO)

6.1. Weitergabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

Maßnahmen	Bemerkung
Alle Personen, die mit der Verarbeitung/Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind, sind zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet.	
Allen neuen Mitarbeitern werden bei der Verpflichtung zur Vertraulichkeit Informationen zum Datenschutz ausgehändigt.	
Die Mitarbeiter, die personenbezogene Daten verarbeiten/nutzen, werden durch Datenschutzeschulungen auf datenschutzgerechtes Verhalten am Arbeitsplatz geschult worden.	
Es gibt einen Prozess für ausscheidende, insbesondere gekündigte Mitarbeiter.	
Es ist sichergestellt, dass Daten nur an die vom Auftraggeber festgelegten oder der Zweckbestimmung nach richtigen Adressaten übermittelt werden.	
Die Übermittlung von weitergegebenen Daten erfolgt verschlüsselt. Dies betrifft insbesondere die verschlüsselte Datenübertragung im Rahmen der Synchronisation zwischen Instore-System und Server sowie Fernwartungszugriffe über den eingesetzten Remote-Dienst.	

6.2. Eingabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

Maßnahmen	Bemerkung
Systemnutzungen werden protokolliert.	
Diese protokollierten Daten unterliegen einer strengen Zweckbestimmung.	
Die protokollierten Daten sind gegen unbefugte Einsicht oder Manipulation geschützt.	

Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b) und c) DSGVO)

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind und bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederhergestellt werden können.

Maßnahmen	Bemerkung
Die Versorgungsleitungen verlaufen unterirdisch.	
Ein Frühwarnsystem mit automatischen Brandmeldern ist installiert.	
Das Brandmeldesystem wird regelmäßig gewartet.	
Es sind ausreichend geeignete Feuerlöscher sowie das richtige Löschmittel im Einsatz und dabei wird auf Einheitlichkeit geachtet.	
Es findet eine regelmäßige Wartung und Überprüfung der Rauchmelder und Handfeuerlöscher statt.	
Serverbezogene Sicherungsmaßnahmen Es werden regelmäßige systemspezifische Sicherungsmaßnahmen durchgeführt, die der Wiederherstellung der Server-Infrastruktur im Falle technischer Störungen dienen. Diese Sicherungsmaßnahmen dienen der Systemsicherheit und -stabilität und begründen keine vertragliche Verpflichtung zur Erstellung, Vorhaltung oder Wiederherstellung vollständiger Datenbestände des Auftraggebers im Sinne eines Backup- oder Archivierungsdienstes. Die Sicherungsdaten sind verschlüsselt und gegen unbefugten Zugriff sowie Zerstörung geschützt.	
Es wurden Prozesse für die Sicherung erstellt und diese in Handlungsanweisungen dokumentiert.	
Die für die Sicherung verantwortlichen Personen wurden namentlich benannt und dies wurde dokumentiert.	
Es wird Antivirensoftware eingesetzt.	
Es wird ein IDS (intrusion detection system) bzw. IPS (intrusion prevention system) eingesetzt.	

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 25 Abs. 1 DSGVO; Art. 32 Abs. 1 lit. d) DSGVO)

8.1. Organisatorische Sicherheitskriterien

Organisatorische Sicherheit beschreibt alle organisatorischen Maßnahmen (Handlungsanweisungen, Vorgehensweisen, etc.) zur Gewährleistung und Verbesserung der Sicherheit.

Maßnahmen	Bemerkung
Ein Datenschutz-Managementsystem (DSMS) ist eingeführt und beinhaltet die wichtigsten datenschutzrechtlichen Vorgaben und eine umfassende Struktur zur Abbildung der Datenschutzmaßnahmen.	
Eine regelmäßige Aufklärung und Sensibilisierung der Mitarbeiter und Führungskräfte werden durchgeführt.	

8.2. Auftragskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.

Mitarbeiter, die als Administratoren Zugriff auf die Systeme haben, sind alle hinsichtlich des Datenschutzes belehrt, auf die Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet und haben als Bestandteil ihres Arbeitsvertrags entsprechende Verschwiegenheits- und Geheimhaltungsvereinbarungen akzeptiert.

Die Radlabor GmbH setzt bei der Datenverarbeitung Unterauftragnehmer ein. Diese werden sorgfältig ausgewählt und vertraglich verpflichtet, bestimmte Vorgaben umzusetzen. Hierzu zählt die Sicherstellung der technisch-organisatorischen Maßnahmen der Auftragnehmer im Sinne Art. 28 DSGVO und Art. 32 Abs. 1 DSGVO.

Voraussetzungen für das Eingehen einer Auftragsverarbeitung ist grundsätzlich eine rechtliche Grundlage. Für einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO müssen alle geforderten Maßnahmen und Vorgaben eingehalten werden.

Maßnahmen	Bemerkung
Alle Auftragsverarbeiter sind vollständig vertraglich verpflichtet.	
Alle Auftragsverarbeitungsvertrag sind datenschutzrechtlich geprüft.	